

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FACO Systeme AG Stand 2021

1. Geltungsbereich der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbeziehungen, welche nachstehend aufgelistet sind, gelten für sämtliche Beziehungen zwischen der FACO Systeme AG und den Kunden oder Partner, welche Aufträge, Offerten oder Dienstleistungen der FACO Systeme AG beziehen. Spezielle Vereinbarungen, welche von diesen Bedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn diese explizit durch die FACO Systeme AG schriftlich mitgeteilt und akzeptiert werden.

Mit der Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen aus unserem Haus ist der Besteller damit einverstanden, dass diese AGB die Vereinbarung regelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Besteller oder allgemeiner Kundenseite werden durch FACO Systeme AG nicht berücksichtigt und haben für Geschäftsbeziehungen keinen Einfluss auf unsere Bedingungen.

2. Offert- und Auftragswesen

Offerten besitzen eine Gültigkeit, wenn nichts anderes vereinbart, von 3 Monaten ab Offert Datum. Ist die Offerte über diesen Zeitraum her, kann diese als Referenz für spezielle Notizen, Bemerkungen verwendet werden, jedoch keinerlei in punkto Preis- und Rabattgestaltung.

Preise in Offerten oder Auftragsbestätigungen gelten im grundlegenden Prinzip als unverbindlich und dürfen jederzeit durch die FACO Systeme AG widerrufen werden, ausser diese wurden explizit schriftlich vereinbart.

Bei sämtlichen Abweichungen der Stückzahlen, Abwicklungen oder Grössen fällt eine neue Kalkulation an, welche den Preis ermittelt. Dieser muss nicht separat in der Offerte oder im Auftrag ausgewiesen werden.

Werden Aufträge gegenüber der Offerte in Teilaufträgen ausgeführt, behält sich FACO Systeme AG das Recht vor, Etappierungszuschläge zu verrechnen, ausser diese wurden vorgängig bereits in der Offertphase vereinbart.

Werden Objekte mit Montage durch die FACO Systeme AG offeriert, dient der Montagepreis aus einer Annahme von Aufwandsstunden. Die Differenz zu den effektiven Aufwandskosten werden bei der Rechnungsstellung mittels vereinbartem Stundenansatz geltend gemacht. Dies ist gültig, ausser es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart, zum Beispiel ein Pauschalpreis.

Telefonische Preisangaben dienen lediglich als Richtpreis und sind nie verbindlich und rechtsgültig.

3. Form

Als gültige Form gelten sämtliche Kommunikationsmittel wie Brief oder sämtliche elektronische Übermittlungsmedien.

4. Broschüren, Kataloge, Flyer sowie technische Dokumentationen als Kunden- oder Masterordner

Sämtliche Unterlagen dienen als Information von Machbarkeit, Lösungsvorschläge und technischen Lösungen. Unter Vorbehalt können diese geändert, angepasst, erweitert oder sogar entfernt werden. Zeichnungs-, Beschriftungs- oder Massfehler unterliegen den allgemeinen Arbeitsfehler und sind nicht verbindlich.

5. Lieferung

Als Grundlage gilt Lieferung ab Werk (Werkstrasse 20, CH – 3250 Lyss). Für Systemverarbeiter/innen gilt grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart, die Lieferung als inklusive im Auftragspreis. Die Ware wird entweder durch FACO Systeme AG oder durch einen Drittanbieter zugestellt. Wird eine Selbstabholung erwünscht, kann diese dem Auftrag in finanzieller Sicht abgezogen werden, sofern diese vorgängig schriftlich miteinander vereinbart wurde. Diese Möglichkeit kann aus logistischen Gründen jedoch nicht immer gewährleistet werden.

Mit der Ware ist auch immer ein Lieferschein vorhanden. Mit der Unterschrift gilt die Ware als angeliefert und erhalten. Fehlbestände sind durch die FACO Systeme AG auf dem Lieferschein zu erwähnen und werden so rasch wie möglich nachgeliefert.

Die Ware ist unumgänglich innerhalb 2 Arbeitstage nach Erhalt auf Transportschäden zu überprüfen und FACO Systeme AG mitzuteilen. Werden technische Abweichungen der Elemente festgestellt, sind diese auch innerhalb 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach 10 Arbeitstagen werden die Korrekturen nicht mehr unter «Express» neu hergestellt oder abgeändert.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang der komplett bezahlten Rechnung bleibt die Ware im Eigentum der FACO Systeme AG. Teilzahlungen ermöglichen keinen Teileigentum.

7. Mängel und Rüge

Die Mängelrüge ist gemäss OR Art. 201.

FACO Systeme AG ist stets bemüht, die Produkte nach Kundenwunsch ordnungsgemäss, technisch und masslich korrekt auszuführen. Sollten Gewährleistungsansprüche vorhanden sein, sind diese unumgänglich FACO Systeme AG schriftlich mitzuteilen. Daraus erfolgen 3 Varianten wie FACO Systeme AG den Fall bearbeiten wird sofern die Ursache zu Schulden der FACO Systeme AG geht;

1) FACO Systeme AG wird an Ort und Stelle den Mangel überprüfen und allenfalls diesen gleich beheben. Für Mängel, welche bereits im eingebauten Ort (extern des Kundengeländes) sind, haftet FACO Systeme AG ausschliesslich für sein Produkt und lehnt jegliche Kausalhaftung ab.

2) FACO Systeme AG nimmt die Ware zurück ins Werk und überprüft den Mangel intern. Entweder wird das Produkt angepasst oder komplett ersetzt. Die Lieferung daraus kann nicht innert kurzer Frist garantiert werden, wird jedoch immer als oberste Priorität gehandhabt.

3) Das Produkt wird direkt neu als weiterer kostenloser Teilauftrag hergestellt und mit oberster Priorität so rasch wie möglich ohne garantierte Zeitangabe zugestellt. FACO Systeme AG übernimmt keine Gewähr, wenn an einem Element durch Kunde oder durch einen Dritten Änderungen vorgenommen wurden.

8. Haftung- und Haftungsausschluss

Für die Haftung gelten die zwingende nationale Rechte. Die FACO Systeme AG haftet bis zur Lieferung der Ware.

FACO Systeme AG haftet jedoch für folgende Fälle nicht;

- Entfallenem Gewinn
- Folgeschäden jeglicher Art
- Schäden aus Lieferverzug
- Konventionalstrafe
- Schäden durch höhere Gewalt

9. Dienstleistungen

Unter den Dienstleistungen versteht FACO Systeme AG folgendes;

- Detail- u. Lösungsvorschläge
- Begutachtungen
- Telefonische Unterstützungen
- Konstruktionszeichnungen
- technische Abklärungen
- Expertisen

Sind die Dienstleistungen nicht in einem Zusammenhang eines Auftrages, behält sich FACO Systeme AG das Recht die Dienstleistung in Rechnung zu stellen. Ohne vorgängige Kommunikation schriftlich oder mündlich über die zu entstehende Dienstleistung, gilt der Aufwand in Stunden abzurechnen. Ordnungsgemäss ist es von Vorteil, sich diese mittels Offerte schriftlich zustellen zu lassen.

10. Konditionen, Rechnungen und Zahlungsmöglichkeiten

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuer gehen immer zu Lasten des Kunden.

Nach Ermessen der FACO Systeme AG erfolgt die Rechnungsstellung als Vorkasse oder nach Erhalt der Ware. Bei Vorkasse bleibt die Ware bis zum Erhalt des Gesamtbetrages im Planungsbereich, erst nach Erhalt wird der Auftrag ausgeführt und der Liefertermin definiert.

FACO Systeme AG behält sich das Recht vor bei einer Offertanfrage oder Bestellung eine Bonitätsprüfung zu veranlassen.

Rechnungen sind spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu begleichen. Dem Rechnungsbetrag darf nichts abgezogen werden, ausser es wurde explizit schriftlich vorgängig vereinbart.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist beginnt gleich das Verfalldatum was folgende Kosten mit sich bringt;

- Zahlungserinnerung: SFr. 10.00
- 1. Mahnung: SFr. 30.00 /
- 2. Mahnung: SFr. 50.00 / + 5% Verzugszins

Danach wird die Rechnung einem externen Inkassobüro übergeben. FACO Systeme AG kann Beziehung zwischen dem Inkassobüro und Schuldner nicht mehr beeinflussen.

In bestimmten Fällen, hauptsächlich bei grösseren Aufträgen behält sich FACO Systeme AG das Recht vor, einen Zahlungsplan zu erstellen, was bereits eine Anzahlung bei Auftragsvergabe bedingt. Diese ist vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

Die Zustellung der Rechnung kann elektronisch oder in Papierform übermittelt werden.

11. Referenzen

Ohne Mitteilung von Kunden oder Bauherrschaft dürfen ausgeführte Objekte von FACO Systeme AG als Referenz auf der Homepage, Broschüren oder in Wortform der FACO Systeme AG verwendet werden. Es wird jedoch von FACO Systeme AG meistens eine schriftliche Einwilligung eingereicht.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aarberg BE. Es steht FACO Systeme AG jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz des Schuldners anzurufen.